



Verfahrensvermerke

Plangrundlage

Der Plangrundlage liegt der Inhalt des Amtlichen Liegenschaftskataster - Informationssystems (ALKIS) des Rhein-Sieg-Kreises (Stand 03.05.2017) zugrunde und sie entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung (PlanZV)

Siegburg, den _____

(SIEGEL)
Ltd. Kreisvermessungsdirektor

Planzeichnung

Es wird bescheinigt, dass die Festlegungen der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig sind.

Siegburg, den _____

(SIEGEL)
Ltd. Kreisvermessungsdirektor

Planverfasser

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde vom _____

Planungsbüro
STÄDTEBAULICHE ARBEITSGEMEINSCHAFT, Bonn

erarbeitet

Bonn, den _____

(STEMPEL)

im Auftrag der Stadt Meckenheim,
Fachbereich 61 Stadtplanung, Liegenschaften

Meckenheim, den _____

Der Bürgermeister
im Auftrag (SIEGEL)
(Fachbereichsleiterin)

Aufstellungsbeschluss und Offenlagebeschluss

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt des Rates der Stadt Meckenheim hat in seiner Sitzung am _____ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB den Beschluss zur Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB gefasst.

Der Aufstellungs- und Offenlagebeschluss der 1. Änderung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren wurde mit dem Hinweis, dass das Verfahren ohne Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt werden soll, am _____ im Amtsblatt der Stadt Meckenheim ortsüblich bekannt gemacht.

Meckenheim, den _____

(SIEGEL)
(Bürgermeister)

Öffentliche Auslegung

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt des Rates der Stadt Meckenheim hat in seiner Sitzung am _____ den Entwurf der 1. Änderung des Bauungsplanes und die Begründung gebilligt und die öffentliche Auslegung sowie die Beteiligung der Behörden und Träger sonstiger öffentlicher Belange beschlossen.

Meckenheim, den _____

(SIEGEL)
(Bürgermeister)

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes und die Begründung haben gemäß Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung und Umwelt des Rates der Stadt Meckenheim vom _____ in der Zeit vom _____ bis einschließlich _____ gem. § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 13a Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind am _____ mit dem Hinweis, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, im Amtsblatt der Stadt Meckenheim ortsüblich bekannt gemacht worden.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gem. § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 13a Abs. 2 Nr.1 und § 13 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 BauGB mit dem Hinweis, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, von der öffentlichen Auslegung mit Schreiben vom _____ benachrichtigt und beteiligt worden.

Meckenheim, den _____

(SIEGEL)
(Bürgermeister)

Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Meckenheim hat die 1. Änderung des Bebauungsplanes nach Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen in seiner Sitzung am _____ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 7 GO NRW als Satzung beschlossen.

Meckenheim, den _____

(SIEGEL)
(Bürgermeister)

In-Kraft-Treten

Der Beschluss der 1. Änderung des Bebauungsplanes als Satzung ist am _____ im Amtsblatt der Stadt Meckenheim ortsüblich bekannt gemacht worden. Am Tage der Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.

Meckenheim, den _____

(SIEGEL)
(Bürgermeister)

Die Rechtsgrundlagen dieses Planes und seines Verfahrens sind:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I. S. 2808)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I. S. 1057).
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (GGBl. I S. 1057).
- Gesetz über Naturschutz und Landespflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetz vom 30.06.2017 (BGBl. I S. 2193).
- Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV.NW. S. 568), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S.934).
- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung (BauONRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. März 2000 (GV.NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2016 (GV. NRW. S. 1162).
- Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWVG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559).
- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S.666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) und daraus folgende Satzungen.

Alle nachfolgend angegebenen Gesetzesstellen entsprechen dem obigen Rechtsstand.

Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung sowie den textlichen Festsetzungen und einer Begründung.

FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANS

ART DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 (1) Nr. 1 BauGB und § 3 BauNVO

WR Reines Wohngebiet (WR)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 (1) Nr. 1 BauGB

- 0,3 Grundflächenzahl
- 0,3 Geschossflächenzahl
- I Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

TH = 174.40 maximale Traufhöhe (TH) in m ü.NHN

FH = 177.90 maximale Firsthöhe (FH) in m ü. NHN

BAUWEISE, ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE § 9 (1) Nr. 2 BauGB

Baugrenze

E nur Einzelhäuser zulässig

VERKEHRSFLÄCHEN § 9 (1) Nr. 11 BauGB

öffentliche Verkehrsfläche

Straßenbegrenzungslinie

P Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung, Parken

PFLANZGEBOTE, PFLANZBINDUNG § 9 (1) Nr. 25a und b BauGB

Anpflanzung von Bäumen

SONSTIGE PLANZEICHEN § 9 (4), (5), (6) und (7) BauGB

SD/WD **Satteldach/Walmdach**

30°-45° **Dachneigung**

180° **Winkel**

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung § 9 (1) Nr. 1 BauGB

- Gemäß § 3 BauNVO wird ein reines Wohngebiet (WR) festgesetzt.
- Zulässig sind Wohngebäude.
- In Anwendung des § 1 (6) Nr. 1 BauNVO wird festgesetzt, dass die Anlagen zur Kinderbetreuung nach § 3 (2) BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes werden.
- In Anwendung des § 1 (6) Nr. 1 BauNVO wird festgesetzt, dass die gemäß § 3 (3) BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen, d.h. - Läden und nicht störende Handwerksbetriebe, die zur Deckung des täglichen Bedarfs für die Bewohner des Gebiets dienen, sowie kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes und - sonstige Anlagen für soziale Zwecke sowie den Bedürfnissen der Bewohner des Gebiets dienende Anlagen für kirchliche, kulturelle, gesundheitliche und sportliche Zwecke nicht Bestandteil des Bebauungsplanes werden.

2. Maß der baulichen Nutzung § 9 (1) Nr. 1 BauGB

- Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Grundflächenzahl (GRZ), Geschossflächenzahl (GFZ) und die maximale Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze festgesetzt.
- Die maximal zulässige Höhe der baulichen Anlagen ist durch die Traufhöhe (TH) und die Firsthöhe (FH) als absoluten Höhen in m über NHN festgesetzt.
- Die Traufhöhe ist in der gedachten Schnittlinie zwischen der Außenfläche der Außenwand und der Oberkante der harten Bedachung zu ermitteln. Die Firsthöhe bezieht sich auf den oberen Abschluss des Daches. Schornsteine, Abluftschächte und Antennenanlagen bleiben bei der Berechnung der Gebäudehöhe unberücksichtigt.
- Höhere Traufhöhen können zugelassen werden, wenn sie bei einem durch Vor- und Rücksprünge gegliederten Grundris eines Gebäudes im Bereich von Rücksprünge entstehen. Ihre Länge wird auf max. ein Drittel der betroffenen Dachseite begrenzt.

3. Überbaubare Grundstücksflächen § 9 (1) Nr. 2 BauGB

Die festgesetzte Baugrenze darf von Gebäuden und Gebäudeteilen nicht überschritten werden. Ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß kann zugelassen werden

4. Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen § 9 (1) Nr. 4 BauGB

- Nebenanlagen gemäß § 14 (1) BauNVO sind auch auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen, jedoch nur bis insgesamt maximal 30 m³ ungebautem Raum zulässig.
- Auf den straßenseitigen nicht überbaubaren Flächen (Vorgarten) sind Nebenanlagen abweichend von Ziffer 4.1.2 nur als Anlagen und Einrichtungen zum Unterbringen von Sammelbehälter für Müll, Bio-Abfälle und dgl. zulässig.
- Stellplätze und Garagen sind nur bis zur Flucht der rückwärtigen Baugrenze zulässig. Offene Garagen (überdachte Stellplätze, sog. Carports) müssen einen Abstand von mindestens 0,50 m zur Straßenbegrenzungslinie einhalten. Vor geschlossenen Garagen ist im Bereich der Zufahrt ein Mindestabstand von 5,0 m zur Straßenbegrenzungslinie einzuhalten.
- Pflanzgebot und Pflanzbindung § 9 (1) Nr. 25a u. b BauGB**
- Die im Plan im öffentlichen Verkehrsraum festgesetzte Baumstandorte sind nach der hier zugehörigen Pflanzliste III zu bepflanzen.
- Bei Errichtung von Gebäuden sind auf mind. 10 % der Grundstücksfläche Laubgehölze gem. Pflanzliste IV zu pflanzen.
- Bei Errichtung von Gebäuden ist je angefangene 400 m² Grundstücksfläche zusätzlich ein heimischer Laubbaum oder ein Obstbaum gem. Pflanzliste V anzupflanzen und dauerhaft zu unterhalten.
- Offene Garagen (überdachte Stellplätze, sog. Carports) sowie freiliegende geschlossene Garagenwände sind mit Kletterpflanzen der Pflanzliste VI zu begrünen.
- In den Bauvorlagen bzw. im Bauantrag ist nachzuweisen, in welcher Art und Weise die Festsetzungen gemäß Ziffer 5.2 und 5.3 umgesetzt sind.
- Die Pflanzungen gemäß Ziffer 5.1 bis 5.4 sind zu pflegen, auf Dauer zu erhalten und ggf. zu ersetzen.
- Pflanzliste III

Mindestpflanzqualität	Bäume	Stammumfang
18/20 cm	Deutscher Name	Botanischer Name
	Spitz-Ahorn	<i>Acer platanoides</i>
	Berg-Ahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>
	Sand-Birke	<i>Betula pendula</i>
	Esche	<i>Fraxinus excelsior</i>
	Stiel-Eiche	<i>Quercus robur</i>
	Eberesche	<i>Sorbus aucuparia</i>
	Winterlinde	<i>Tilia cordata</i>

Mindestpflanzqualität	Sträucher	Zw. 60 - 100
	Deutscher Name	Botanischer Name
	Feld-Ahorn	<i>Acer campestre</i>
	Felsenbirne	<i>Amelanchier lamarckii</i>
	Schmetterlingstrauch	<i>Buddleia davidii</i>
	Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>
	Hartriegel	<i>Cornus spec.</i>
	Hasel	<i>Corylus avellana</i>
	Dorn	<i>Crataegus spec.</i>
	Deutzie	<i>Deutzia x magnifica</i>
	Forsythie	<i>Forsythia intermedia</i>
	Kolkwitzie	<i>Kolkwitzia amabilis</i>
	Gemeiner Liguster	<i>Ugustrum vulgare</i>
	Gartenjasmin	<i>Philadelphus spec.</i>
	Trauben-Kirsche	<i>Prunus padus</i>
	Johannisbeere	<i>Ribes spec.</i>
	Hunds-Rose	<i>Rosa canina</i>

	Sal-Weide	<i>Salix caprea</i>
	Purpur-Weide	<i>Salix purpurea</i>
	Schwarzer Holunder	<i>Sambucus nigra</i>
	Flieder	<i>Syringa spec.</i>
	Schneeball	<i>Viburnum spec.</i>
	Weigelia	<i>Weigela spec.</i>

6.9	Pflanzliste V	Laubbäume	Stammumfang
	Mindestpflanzqualität	Laubbäume	Stammumfang 18/20
		Obstbäume	Stammumfang 10/12
	Deutscher Name	Botanischer Name	
	Spitz-Ahorn	<i>Acer platanoides</i>	
	Berg-Ahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>	
	Roßkastanie	<i>Aesculus hippocastanum</i>	
	Sand-Birke	<i>Betula pendula</i>	
	Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>	
	Eißkastanie	<i>Castanea sativa</i>	
	Rot-Dorn	<i>Crataegus laevigata, Paul's Scarlett</i>	
	Esche	<i>Fraxinus excelsior</i>	
	Zier-Apfel	<i>Malus spec.</i>	
	Zitter-Pappel	<i>Populus tremula</i>	
	Vogel-Kirsche	<i>Prunus avium</i>	
	Eberesche	<i>Sorbus aucuparia</i>	
	Winterlinde	<i>Tilia cordata</i>	
	Äpfel:	Birnen:	
	Rheinischer Bohnapfel	Gute Luise	
	Danziger Kantapfel	Gelertes Butterbirne	
	Rheinischer Krummstiel	Conference	
	Rheinische Schafsnase	Tongern	
	Winterrambour	Pastorenbime	
	LandsbergerRenette	Clapps Liebling	
	Rote Sternrenette	Frühe aus Travoux	
	Schöner aus Boskoop	Triumph aus Vienne	
	Roter Bellefleur	Kirschen:	
	Winterstetiner	Frühe Rote Meckenheimer	
	Luxemburger Renette	Bütners Rote Knoppekirnsche	
		Große Schwarze Knoppekirnsche	
	Pflaumen:	Schattenmorelle	
	Deutsche Hauszwetschge	Morellenfrühe	
	Bühler Frühzwetschge	Ludwigs Frühe	
	Auerbacher	Quitzen	
	"Zimmers" Zwetschge	Walnuss -	
	Ontario pflaume	<i>Juglans regia</i>	
	Große Grüne Renecloide		

5.10	Pflanzliste VI	Kletterpflanzen	Botanischer Name
	Deutscher Name	Botanischer Name	
	Akebie, Klettergurke	<i>Akebia quinata</i>	
	Pfeifenwinde	<i>Aristolochia macrophylla</i>	
	Trompetenblume	<i>Campsis radicans</i>	
	Baumwürger	<i>Celastrus orbiculatus</i>	
	Clematis	<i>Clematis, Wildarten und -sorten</i>	
	Efeu	<i>Hedera helix</i>	
	Hopfen	<i>Humulus lupulus</i>	
	Kletterhortensie	<i>Hydrangea petiolaris</i>	
	Winterjasmin	<i>Jasminum nudiflorum</i>	
	Heckenkirsche	<i>Lonicera in Arten und Sorten</i>	
	WilderWein	<i>Parthenocissus quinquefolia</i>	
		<i>- tricuspidata, 'Veitchii'</i>	
	Schlingknoterich	<i>Polygonum aubertii</i>	
	Blauregen	<i>Wisteria sinensis</i>	

II Wasserrechtliche Festsetzungen § 9 (4) BauGB in Verbindung mit § 51a LWG

- Niederschlagsentwässerung**
- 1.1 Auf Grund § 9 (4) Baugesetzbuch in Verbindung mit § 51a (2) Landeswassergesetz NRW wird festgesetzt, dass das auf den Privatgrundstücken anfallende Niederschlagswasser einschließlich ihrer Zufahrten und Zuwegungen auf dem Baugrundstück zu versickern und nicht in einen öffentlichen Kanal einzuleiten ist.
2. Versickerungsanlagen müssen einen Abstand von 6,0 m zu unterkellerten Gebäuden einhalten, sofern die Keller nicht wasserdicht ausgebaut sind. Liegt die Sohle einer Rigole unterhalb der Unterkante der Bodenplatte, so kann der Abstand auf 3 m verringert werden.
3. Die Benutzung des Niederschlagswassers als Brauchwasser oder zur Gartenbewässerung ist zulässig.

III Bauordnungsrechtliche Festsetzungen § 9 (4) BauGB in Verbindung mit 86 (1) BauONW

- Dachgestaltung**
- 1.1 Es ist Sattel- oder Walmdach mit einer Neigung zwischen 30° und 45° zulässig.
- 1.2 Bis zu 30% der Dachfläche darf mit einer anderen als der im Punkt III 1.1 festgesetzten Dachform und Dachneigung ausgeführt werden.
- 1.3 Dachaufbauten (z. B. Gauben, Zwerchgiebel) und Dacheinschnitte sind zulässig soweit ihre Länge nicht mehr als die Hälfte der Länge des Hauptfirstes beträgt, und wenn die Traufe des Gebäudes mindestens über zwei Drittel der Länge erhalten bleibt. Traufständige Dachaufbauten (z. B. Schieppgauben) dürfen nicht ins obere Viertel der Dachfläche reichen.
- 1.4 Flachdächer sind mit mindestens 10 cm kulturfähigem Substrat abzudecken und intensiv zu begrünen.
- Müllbehälterstellplätze**
- Anlagen und Einrichtungen für Müllbehälter sind durch bauliche Maßnahmen oder Bepflanzung so zu gestalten, dass die Behälter selbst (Tonnen und dergleichen) von öffentlichen Flächen nicht zu sehen sind.
- Gestaltung von Stellplatzflächen und Zufahrten**
- 3.1 Zufahrten von Garagen und Stellplätze sind so anzulegen, dass die Wasserdruchlässigkeit gewährleistet ist (Befestigung z.B. mit Schotterrasen, Großfugenpflaster, Rasengittersteinen oder wassergebundenen Decken).
- 3.2 Stellplatzflächen und Zufahrten von mehr als 30 m² Größe sind nur bis zu einem maximalen Befestigungsgrad von 85 % zulässig. Der nicht befestigte Anteil kann durch Mittel- und Randstreifen sowie durch Großfugen nachgewiesen werden.

Hinweise

- Die Zulässigkeit von Grundstückseinfriedungen ist in der "Satzung über besondere Anforderungen an Einfriedungen (Einfriedungssatzung)" der Stadt Meckenheim geregelt.
- Die Gestaltung der unbebauten Grundstücke ist durch die "Satzung über die Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke (Bepflanzungssatzung) der Stadt Meckenheim geregelt.
- Die Zulässigkeit von Werbeanlagen und Warenautomaten ist durch die "Satzung über besondere Anforderungen an Werbeanlagen und Warenautomaten" der Stadt Meckenheim geregelt.

- Wegen der Bodenverhältnisse (potenziell zukünftig auftretende flurnähe Grundwasserstände) im Plangebiet sind bei der Bauwerksgründung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich. Hier sind die Bauvorschriften der DIN 1054 „Baugrund – Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau“ in Verbindung mit DIN EN 1997-1 (Eurocode 7, EC 7), und der DIN 18 196 „Erd- und Grundbau; Bodenklassifikation für bautechnische Zwecke“ sowie die Bestimmungen der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu beachten.
- Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Stadt Meckenheim als Unterer Denkmalschutzbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Overath, Gut Eichlat, 51491 Overath, Tel.: 02206/9030-0, Fax: 02206/9030-22, unverzüglich zu melden. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.
- Bei Auffinden von Bombenblindgängern / Kampfmitteln während der Erd- / Bauarbeiten sind aus Sicherheitsgründen die Arbeiten sofort einzustellen und die nächstgelegene Polizeidienststelle, die Stadt Meckenheim, Fachbereich 32 - Öffentliche Sicherheit und Ordnung oder der Kampfmittelräumdienst (KBD) bei der Bezirksregierung Düsseldorf zu verständigen. Vor Beginn der Baumaßnahmen auf dem Flurstück 789 wird eine Untersuchung auf Kampfmittel angetragen.
- Baufeldräumungen, insbesondere Abschieben der Vegetation, Baumfällungen und Gehölzrodungen dürfen nur in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 1. März erfolgen, um die Tierwelt nicht in ihrer Aktivitätsphase zu gefährden.
- Für die Versickerung des Niederschlagswassers ist vor Baubeginn beim Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Gewässerschutz und Abfallwirtschaft, ein Antrag auf Wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 8 WHG zu stellen.
- Im der Baureifmachung der Grundstücke anfallendes bauschutthaltiges oder organo-leptisch auffälliges Bodenmaterial (z. B. aus Bodenauffüllungen) ist ordnungsgemäß zu entsorgen.

Die Entsorgungswege des abzufahrenden Bodenaushubs sind vor der Abfuhr dem Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Umwelt- und Naturschutz – Sachgebiet „Gewerbliche Ab-fallwirtschaft“ – anzuzeigen. Dazu ist die Entsorgungsanlage anzugeben oder Was-serrechtliche Erlaubnis (Anzeige) der Einbaustelle vorzulegen.

Die Entsorgungswege des abzufahrenden Bodenaushubs sind vor der Abfuhr dem Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Umwelt- und Naturschutz – Sachgebiet „Gewerbliche Ab-fallwirtschaft“ – anzuzeigen. Dazu ist die Entsorgungsanlage anzugeben oder Was-serrechtliche Erlaubnis (Anzeige) der Einbaustelle vorzulegen.

Stadt Meckenheim

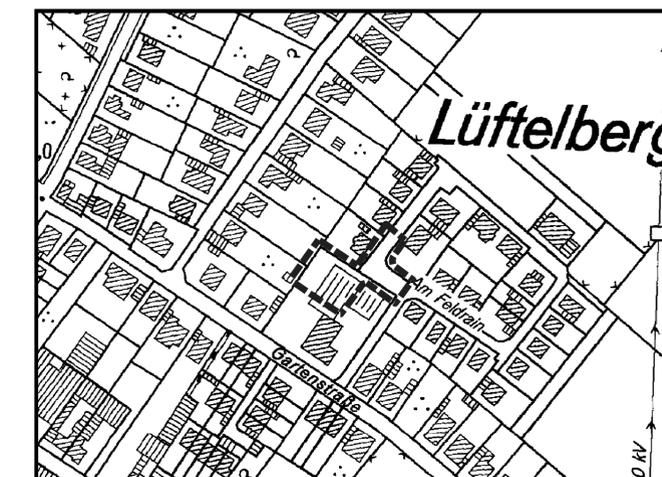
Bebauungsplan Nr. 109

"Gartenstraße"

1. Änderung

gemäß § 13a BauGB

Maßstab 1: 500



Übersichtsplan im Maßstab 1:2.000

STÄDTEBAULICHE ARBEITSGEMEINSCHAFT BÜRO FÜR STÄDTEBAU UND SIEDLUNGSWESEN

THOMAS- MANN- STRASSE 41 · 53111 BONN · TEL. 0228/ 227 236 -10
Stand: Satzung, Januar 2018